

## Effiziente Compliance für Auslandsbanken

# Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen

Die regulatorischen Pflichten von Kreditinstituten rücken immer stärker in den Fokus der Aufsichtsbehörden. Verstöße haben öfter Sonderprüfungen und Bußgelder zur Folge und führen darüber hinaus zu einem Reputationsverlust.

Bei unserer Beratungstätigkeit für Kreditinstitute stellen wir oft Defizite fest bei der Einhaltung der Pflichten

- zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschegesetz (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)) und
- zur Prävention von "sonstigen strafbaren Handlungen" gemäß § 25h Kreditwesengesetz (KWG).

#### Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sowie Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland müssen nach dem Geldwäschegesetz einen umfassenden regulatorischen Pflichtenkatalog zur Prävention von **Geldwäsche** erfüllen.

Die Anforderungen umfassen u.a. die Erstellung einer eigenen Risikoanalyse. Darin hat das Kreditinstitut die Risiken zu untersuchen, zu Geldwäschezwecken missbraucht zu werden. Darüber hinaus sind Arbeitsrichtlinien und Kontrolltätigkeiten zu dokumentieren und durchzuführen. Schließlich sind Berichtswege einzurichten, verantwortliche Personen zu bestimmen und ggf. Verdachtsmeldungen abzugeben.

Das Geldwäschegesetz enthält darüber hinaus Vorgaben zur Prävention von **Terrorismus-finanzierung**. Sie entsprechen grundsätzlich den regulatorischen Anforderungen zur Geldwäscheprävention. Die Art der Sicherungsmaßnahmen, die das Kreditinstitut implementieren muss, hängt vom Ergebnis der Risikoanalyse ab und ist institutsspezifisch zu gestalten.

#### Prävention von "sonstigen strafbaren Handlungen"

Verwandt mit der Geldwäscheprävention ist die Prävention von Wirtschaftskriminalität ("sonstige strafbaren Handlungen") gemäß § 25 h KWG. Sie bringt zusätzliche regulatorische Anforderungen für Kreditinstitute mit sich. Hierzu zählen die Implementierung von Sicherungsmaßnahmen wie etwa

eines Ethikkodexes, einer Vergaberichtlinie, eines Hinweisgebersystem und eines Notfallplans. Wie bei der Geldwäscheprävention ist eine Risikoanalyse durchzuführen, um die institutsspezifischen Risiken (Kunden-, Produkt- und Transaktionsrisiken) zu erheben.

•

Kompetent und effizient erstellen wir für unsere Mandanten alle aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Dokumente und stehen ihnen bei der Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und aus § 25 h KWG zur Seite. Zu unseren Dienstleistungen gehören u. a. die

- Erstellung der Risikoanalysen (BaFin-Rundschreiben 8/2005)
- das Verfassen von Arbeitsrichtlinien und Prozessbeschreibungen
- Unterstützung beim Jahresbericht des Geldwäschebeauftragten
- Beratung bei Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen sowie bei der Umsetzung etwaiger Feststellungen
- Erstellung von Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG
- Vorbereitung des Ethikkodexes, von Vergaberichtlinien, Hinweisgebersystemen und Notfallplänen
- Implementierung sonstiger Sicherungsmaßnahmen gemäß § 25 h KWG zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und fraud ("sonstigen strafbaren Handlungen" gemäß § 25 h KWG).
- Schulungen und Seminare.

Viele Mandanten lagern die Tätigkeiten bei der Prävention von Wirtschaftskriminalität auch vollständig an uns aus (Outsourcing).

### Brandhoff & Partner

Brandhoff & Partner ist eine international tätige Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Frankfurt am Main. Unsere Anwälte waren als Legal Counsels und General Counsels in Compliance-Abteilungen und Rechtsabteilungen namhafter Banken, Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig. Sie bieten daher besondere **Praxiserfahrung** und Know-how im Bereich *Finance*.

Unseren Beratungsfokus richten wir nach den speziellen Bedürfnissen kleinerer und mittelgroßer internationaler Banken in Deutschland aus. Wir kennen ihre Geschäftstätigkeit, ihre Abläufe und Produkte aus eigener Berufserfahrung und schneiden unsere Präventionsarbeit gezielt auf sie zu.

Maßgeblich für den Erfolg unserer Arbeit beim Mandanten ist der Grundsatz der Proportionalität. Zuviel Präventionsarbeit ist ebenso unwirtschaftlich wie ein zu schlankes Compliance-Management, das zu Feststellungen der Aufsichtsbehörden führt.

Ihre Ansprechpartner sind Rechtsanwalt Dr. Jochen Brandhoff und Rechtsanwalt Philippe Schmit.